Interpellation:

Anpassung der Allmendsverordnung?

Die neue Rathausstrasse wurde gebaut, um erstens die Situation der Detaillisten zu verbessern und zweitens mehr Menschen in ein attraktiveres Stedtli zu locken.

Seit Dezember 2017 gibt es eine neue Verordnung für die Benützung von Allmendareal und die Durchführung von Veranstaltungen. Von verschiedenen betroffenen Detaillisten und Restaurantbesitzern habe ich vernommen, dass die Umsetzung diverser Punkte dieser Verordnung mit dem Risiko einer Geschäftsschädigung verbunden ist.

Insbesondere folgende Bestimmungen werfen Fragen auf:

§4, Abs. 2: In der Rathausstrasse ist in der Regel eine Freihaltefläche von 1.5m ab Fassade in Richtung Strasse zu gewährleisten.

Diese Bestimmung soll unter anderem den Behinderten den Durchgang durchs Stedtli erleichtern. Von diversen Stellen, auch vom KMU-Vorstand, wurde mir aber bestätigt, dass Sehbehinderte bereits heute die Mittelrinne als Anhaltspunkt benutzen.

Ebenso muss ich feststellen, dass bereits mehrere Ausnahmen bestehen, die offenbar bewilligt sind.

Ein weiterer Punkt ist im Merkblatt für die Ausgestaltung der Boulevardrestaurants und Warenauslagen in der Kernzone festgehalten. Unter Absatz A, Punkt 3 steht fest, dass das Mobiliar keine Drittwerbung erlaubt. Dies wird von den Betroffenen als unnötige Hürde empfunden, da beispielsweise Sonnenschirme oder Menuetafeln ohne Drittwerbung teuer selbst angeschafft werden müssten.

Ebenso unter Absatz A, Punkt 9, wird die Benutzung von Holzböden, Rasenteppichen oder Ähnlichem verboten – offensichtlich hat die Praxis gezeigt, dass bereits Ausnahmen bewilligt worden sind.

Ich habe darum die folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Kann die 1.5m -Regelung gemäss §4, Absatz 2 aus der Verordnung gestrichen werden?
2. Kann Drittwerbung auf dem Mobiliar erlaubt werden?
3. Warum wurde eine derart umfassende Verordnung nicht dem Einwohnerrat (GOR) zur Ausarbeitung und Überprüfung übergeben?

Liestal, im Mai 2018 Markus Rudin, SVP-Fraktion